



Vorsicht bei Werbung mit Zuzahlungsverzicht!

Aus Anlass einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart weist die Wettbewerbszentrale darauf hin, dass die Werbung mit einem Zuzahlungsverzicht unzulässig und daher mit dem Risiko einer Beanstandung behaftet ist.

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 09.07.2015 (Az. 2 U 83/14, nicht rechtskräftig) festgestellt, dass in der Aussage „Zuzahlungen zahlen Sie übrigens bei uns nicht, das übernehmen wir für Sie!“, mit der im konkreten Fall ein Versender von Hilfsmitteln (insbesondere für Diabetiker) geworben hatte, ein Verstoß gegen das Zuwendungsverbot des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) liegt.

Die Werbung war von der Wettbewerbszentrale auf der Grundlage des § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit §§ 43b Abs. 1, 33 Abs. 8 Sozialgesetzbuch (SGB) V und mit § 7 Abs. 1 HWG abgemahnt worden. Da das werbende Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgeben wollte, erhob die Wettbewerbszentrale Klage beim Landgericht (LG) Ulm. Nachdem das LG die Klage noch abgewiesen hatte, hat das OLG die beklagte Partei nun mit Blick auf § 7 Abs. 1 HWG zur Unterlassung verurteilt. Die Zuzahlungsvorschriften des SGB V können, so die Richter, das Verbot zwar nicht allein stützen, da es sich nicht um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG handelt. Sie spielen aber insoweit eine Rolle, als der – gemäß SGB V unzulässige – Verzicht auf die Zuzahlung nicht als zulässiger Rabatt im Sinne des Ausnahmetatbestandes des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a HWG gewertet werden kann.

Auch bei der Versorgung mit Hörgeräten muss der Versicherte gemäß §§ 33 Abs. 8, 61 S. 2 SGB V eine Zuzahlung leisten, die regelmäßig zehn Euro beträgt. Der Hörakustiker hat diese Zuzahlung gemäß § 43b Abs. 1 SGB V einzuziehen. Die Werbung mit dem Verzicht auf diese Zuzahlung empfiehlt sich mit Blick auf das Stuttgarter Urteil nicht.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*